

Auszug aus der Altölverordnung:

§ 8 Altölannahmestelle bei Abgabe an Endverbraucher

(1)

Wer gewerbsmäßig Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöl an Endverbraucher abgibt, hat vor einer Abgabe eine Annahme nach Absatz 1 a für solche gebrauchten Öle einzurichten oder eine solche durch entsprechende vertragliche Vereinbarung nachzuweisen. Bei der Abgabe an private Endverbraucher ist durch leicht erkennbare und lesbare Schrifttafeln am Ort des Verkaufs auf die Annahmestelle nach Absatz 1 a hinzuweisen.

(1a)

Die Annahmestelle muss gebrauchte Verbrennungsmotoren- oder Getriebeöle bis zur Menge der im Einzelfall abgegebenen Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle kostenlos annehmen. Sie muss über eine Einrichtung verfügen, die es ermöglicht, den Ölwechsel fachgerecht durchzuführen.

(2)

Befindet sich die Annahmestelle nicht am Verkaufsort, so muss sie in einem räumlichen Zusammenhang zum Verkaufsort stehen, dass Ihre Inanspruchnahme für den Käufer zumutbar ist.

(2)

Die Absätze 1 bis 2 gelten sinngemäß auch für Ölfilter und beim Ölwechsel regelmäßig anfallende ölhaltige Abfälle.